

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen als Auftraggeber („AG“) nicht ausdrücklich widersprochen haben. Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Lieferbedingungen des Auftragnehmers („AN“) angenommen wurden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem AN. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten usw. werden nicht gewährt.

### 2. Schriftformklausel

Nur Bestellungen in Schrift- oder Textform sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung in Schrift- oder Textform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

### 3. Widerrufsklausel, Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Ein Widerruf des AN ist bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung möglich. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom AG genannten Empfangsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dem AG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der AN ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AG nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt befreien den AN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der AN ist verpflichtet, dem AG im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei sich – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist vom AG zugesandt wurden.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG auf Kosten und Gefahr des AN. Der AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

Teillieferungen akzeptiert der AG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

### 4. Versand, Verpackung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an der vom AG gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim AN.

Die Rücknahmeverpflichtungen für die Verpackung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen sind. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

### 5. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Leistungserbringung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst nach ordnungsgemäßer Einreichung als bei dem AG eingegangen.

Im Falle geringer Mängel ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.

### 6. Schutzvorschriften

Der AN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und ähnlichen Institutionen erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene und Umweltschutz einzuhalten und unaufgefordert auf mögliche Gefahren deutlich hinzuweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig und rechtlich zulässig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Haftung des AN für Mängel wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 7. Mängelhaftung

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Verwendung. Für Ersatzlieferungen beginnt diese Frist neu zu laufen.

Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel.

Im Mangelfall kann der AG nach seiner Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

Sofern der AG Nacherfüllung verlangt, verpflichtet sich der AN im Falle der Mängelbeseitigung, alle Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, unverzüglich auf seine Kosten frei Bestimmungsort zu beseitigen. Bei erstmaliger erfolgloser Nacherfüllung durch den AN behält sich der AG das Rücktrittsrecht vom Verträge vor.

### 8. Schutzrechte

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der AN stellt den AG und/oder seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

Der AG ist im Falle einer Schutzrechtsverletzung berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

### 9. Geheimhaltung

Der AN hat das Auftragsverhältnis vertraulich zu behandeln und darf gegenüber Dritten auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG erst nach der von ihm erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die dem AN in Zusammenhang mit dem Vertrag / der Bestellung und durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

### 10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder diese eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, welche die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, den Auftrag oder Teile des Auftrags, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, an Dritte weiterzugeben.

Der AG wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandeln. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN die vom AG genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bedingungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).